

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **34 (1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

in dem Zeitpunkte eintritt, wo die Bildungsunfähigkeit festgestellt wird. Nichts spricht dafür, daß vorerst noch eine Frist eingeschoben werden müßte; dies wäre vielmehr willkürlich. Ist demnach die Dauer der Anstaltsversorgung, nach welcher gemäß Art. 16, Abs. 2 und Art. 15 die gesamten Versorgungskosten auf den Heimatkanton übergehen, im Zeitpunkte der Feststellung der Bildungsunfähigkeit bereits abgelaufen, so hat der Heimatkanton sofort die gesamten Kosten zu übernehmen.

Es bleibt zu prüfen, ob die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, ausgeschlossen wird durch Art. 1, Abs. 3. Nach bundesrätlicher Rechtsprechung (die in Art. 4, lit. c des revidierten Konkordates ausdrücklich aufgenommen wurde) ist in solchen Fällen die Unterstützung nach Konkordat zu führen und erst nach Eintritt der Volljährigkeit tritt Art. 1, Abs. 3 in Funktion. Dieser Regelung gegenüber erscheint diejenige des Art. 16 als eine *lex specialis*, d. h. als eine besondere Regelung des Falles der dauernden Anstaltsversorgung, die der allgemeinen Regelung vorgeht.

Im Falle Anna Lina Sch. ist namentlich durch den sehr bestimmten Befund des Anstaltsarztes unzweifelhaft festgestellt, daß die Unterstützte bildungsunfähig und dauernd anstaltsbedürftig ist. Der Einwand, daß Privatversorgung weniger kostspielig wäre als Anstaltsversorgung, ist abzulehnen, da er gegen den armenpflegerischen Zweck des Konkordates verstößt. Der Fall Sch. wurde allerdings vorerst, wegen vermeintlicher Bildungsfähigkeit, nach Art. 16, Abs. 1, des Konkordates geführt. Als am 10. Juni 1936 die Bildungsunfähigkeit und dauernde Anstaltsbedürftigkeit der Anna Lina Sch. und damit die Anwendbarkeit von Art. 16, Abs. 2, und Art. 15 des Konkordates festgestellt wurde, war die Versorgungsdauer, nach der die gesamten Kosten auf den Heimatkanton hätten übergehen müssen, schon längst abgelaufen, nämlich seit dem 11. August 1934. Zürich war daher berechtigt, zu erklären, es sei ab 1. Juli 1936 nicht mehr nach Konkordat unterstützungspflichtig. Der Rekurs wird abgewiesen. Die Unterstützungspflicht des Kantons Zürich gegenüber Anna Lina Sch. ist ab 1. Juli 1936 erloschen.

Schweiz. Durch Beschluß vom 16. Juni 1937 hat der Bundesrat das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf den 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt. Es gehören ihm die bisherigen 13 an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement macht in einem Kreis Schreiben vom 14. Juni darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 17 des neuen Konkordates von seinem Inkrafttreten an nicht mehr der Bundesrat, sondern das Justiz- und Polizeidepartement Rekursinstanz sei und es daher vom 1. Juli an auch über die im Zeitpunkt des Überganges schon anhängigen Rekursfälle entscheiden werde, auch in solchen Fällen, in denen materiell noch die Anwendung des alten Rechtes in Frage kommt.

Bern. Armenpolizei. „Im Interesse des Kurserfolges wird bei einer Versetzung in eine Trinkerheilstätte kein Nachlaß der Einweisungsdauer gewährt.“ (Entscheidung des Regierungsrates vom 12. Februar 1937.)

Aus den Motiven:

Landwirt G. G. wurde auf Antrag des Gemeinderates von T. für die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt, umgewandelt in eine Enthaltung in der Trinkerheilstätte Nüchtern, versetzt. Mit Schreiben vom 18. Januar 1937 macht der Gemeinderat von T. den Vorschlag, es möchte G. bis nach Durchführung der Liquidation seines Betriebes beurlaubt werden. Nach bestehender Praxis wird den in die

Trinkerheilstätte verfehten Enthaltungen ein Nachlaß grundsätzlich nicht gewährt, da zu einer Kur, wenn sie nur einige Aussicht auf Erfolg haben soll, ein Jahr das Minimum ist. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV Nr. 82.) A.

— Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist keine Verköstgeldung. „Die Zuweisung einer bestimmten Wohn- und Arbeitsstelle nach Entlassung aus der Arbeitsanstalt stellt keine Verköstgeldung dar. Der Betreffende erwirbt somit dort Wohnsitz.“ (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 10. September 1936.)

Der Tatbestand ist folgender: G. wurde durch Regierungsratsbeschluß aus der Arbeitsanstalt St. Johannsen entlassen. Eine der Bedingungen lautete dahin, G. habe bei seinem Schwager B. in L. zu wohnen und zu arbeiten. G. begab sich am 3. April dorthin und wurde am 12. Mai ins Wohnsitzregister von L. eingetragen. Da er in der Folge die ihm gestellten Bedingungen nicht in allen Teilen erfüllte, wurde er durch Regierungsratsbeschluß vom 3. Juli 1936 in die Arbeitsanstalt verfeht.

Den Motiven entnehmen wir, daß eine Einschreibung im Wohnsitzregister nur dann aufgehoben werden kann, wenn sie ungesetzlich ist, d. h. wenn sie auf eine Person lautet, die zum Erwerb des Wohnsitzes nicht fähig ist, oder wenn, hiervon abgesehen, die Eintragung infolge einer als Umgehung der gesetzlichen Ordnung anzusprechenden Täuschung des Wohnsitzregisterführers vorgenommen worden ist.

Unfähig zum Wohnsitzwechsel ist eine Person, wenn sie oder eines ihrer Familienglieder (Art. 100 A. und NG.) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht oder wenn sie am Aufenthaltsort verköstgeldet ist (Art. 103 und 109 A. u. NG.). Es ist unbestritten, daß weder G. selber noch eines seiner Kinder im Mai 1936 auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand. Sein Aufenthalt in L. war aber auch nicht eine Verköstgeldung. Eine solche liegt nur dann vor, „wenn der Aufenthalt einer Person auf einem Kostgeldvertrag beruht, den Behörden oder Private, die dazu aus irgendeinem Grunde befugt sind, über sie abgeschlossen haben“. Ein solcher Kostgeldvertrag ist für G. in L. aber nicht abgeschlossen worden. Freilich war die erwähnte Bedingung des Regierungsratsbeschlusses der Anlaß für die Aufenthaltnahme des G. in L. Eine Verköstgeldung liegt aber in einer solchen Bedingung nach der oben gegebenen Begriffsbeschreibung nicht. G. war demnach zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes in der Gemeinde L. fähig. Gleich hat der Regierungsrat durch ein Urteil vom 14. April 1927 entschieden für Personen, deren Verfehtung in die Arbeitsanstalt beschlossen, aber bedingt aufgeschoben ist. Mithin bleibt nur noch zu untersuchen, ob der Einschreibung in L. eine widerrechtliche Täuschung zugrunde lag. Die Rekurrentin macht nun wohl Unkenntnis der Bevormundung und des Vorlebens von G. zur Zeit der Einschreibung geltend, vermag aber nicht darzutun, daß die vorangehende Wohnsitzgemeinde B. diese Unkenntnis durch eine Irreführung verschuldet hätte. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. XXXIV, Nr. 212.) A.

Radio und Armengenösigkeit.

Die Schweizerische Radiozeitung berichtete vor einigen Wochen, daß die Zubilligung der Armenunterstützung an einen Arbeitslosen davon abhängig gemacht wurde, daß der Mann auf den Radioempfang verzichtete. Der Fall wurde von der Zeitung dem Rechtsdienst der Obertelegraphendirektion zur Kenntnis gebracht. Diese ließ die Angelegenheit untersuchen und feststellen, daß der in Frage kommende